



Gemeinde
HORW

FEUERWEHRREGLEMENT DER GEMEINDE HORW VOM 9. FEBRUAR 2023



Ausgabe
1. Juni 2023



Nr. 640

INHALT

I.	ALLGEMEINES	3
	Art. 1 Geltungsbereich	3
	Art. 2 Feuerschutz	3
II.	FEUERWEHR- UND LÖSCHWESEN	3
	Art. 3 Organisation	3
	Art. 4 Ausrüstung, Ausbildung, Alarmierung	3
	Art. 5 Hydrantenanlagen	3
III.	FEUERWEHRDIENST	4
	Art. 6 Zweck	4
	Art. 7 Feuerwehrpflicht	4
	Art. 8 Befreiung vom Feuerwehrdienst	4
	Art. 9 Ersatzabgabe	4
	Art. 10 Befreiung von der Ersatzabgabe	4
IV.	SCHADENBEKÄMPFUNG	4
	Art. 11 Nachbarhilfe	4
V.	DISZIPLINARBESTIMMUNGEN UND BESCHWERDE	5
	Art. 12 Disziplinarmaßnahmen	5
	Art. 13 Beschwerden	5
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
	Art. 14 Inkrafttreten	5

Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

- gestützt auf § 100 Abs. 6 des Gesetzes über den Feuerschutz des Kantons Luzern vom 5. November 1957¹
 - gestützt auf Art. 29 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007²
 - nach Kenntnisaufnahme von Bericht und Antrag Nr. 1714 des Gemeinderates vom 12. Januar 2023
-

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Organisation und den Vollzug des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Horw fest.

Art. 2 Feuerschutz

Die Einwohnergemeinde stellt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts sicher.

II. FEUERWEHR- UND LÖSCHWESEN

Art. 3 Organisation

1 Das Feuerwehrwesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser bestellt eine Feuerwehrkommission.

2 Der Gemeinderat wählt die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten, deren oder dessen Stellvertretung, die Offiziers- und die höheren Unteroffizierskader. Die Feuerwehrkommission hat das Vorschlagsrecht.

3 Der Gemeinderat regelt den Dienstbetrieb und die Aufgaben der Feuerwehrkommission in einer Vollzugsverordnung³.

Art. 4 Ausrüstung, Ausbildung, Alarmierung

Der Gemeinderat regelt die Ausrüstung der Feuerwehr, die Ausbildung der Eingeteilten und erlässt Bestimmungen über die Alarmorganisation in der Vollzugsverordnung.

Art. 5 Hydrantenanlagen

1 Die Löschwasserversorgung wird durch die Wasserversorgung sichergestellt. Näheres regelt das Wasserversorgungsreglement der Gemeinde⁴.

2 Die Betriebsbereitschaft der Hydranten ist alljährlich durch die Wasserversorgung zu kontrollieren.

3 Die Kosten für den Hydrantenunterhalt trägt die Wasserversorgung.

¹ SRL 740

² Nr. 100

³ Nr. 641

⁴ Nr. 700

III. FEUERWEHRDIENST

Art. 6 Zweck

1 Die Feuerwehr ist eine allgemeine Schadenwehr, die einen raschen Einsatz und unverzügliche Hilfe gewährleistet bei

- a) Bränden und Explosionen.
- b) Elementarereignissen.
- c) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden.

2 Die Feuerwehr kann auf Rechnung der Veranstalterin oder des Veranstalters bzw. der Verursacherin oder des Verursachers Dienstleistungen erbringen wie

- a) Verkehrsdienst, namentlich bei Festanlässen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen.
- b) Feuerwachen.
- c) technische Einsätze.

Art. 7 Feuerwehrpflicht

1 Feuerwehrpflichtig sind die in Horw wohnhaften Personen.

2 Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem erfüllten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem erfüllten 50. Altersjahr.

3 Über die Entlassung aus der Feuerwehr vor Erreichen des Dienstpflichtalters entscheidet die Feuerwehrkommission auf Grund eines schriftlich begründeten Gesuches.

Art. 8 Befreiung vom Feuerwehrdienst

Die vom Regierungsrat bestimmten Personen und Personengruppen sind vom Feuerwehrdienst befreit.

Art. 9 Ersatzabgabe

1 Feuerwehrpflichtige, die nicht Feuerwehrdienst leisten, haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe gemäss dem Gesetz über den Feuerschutz des Kantons Luzern zu entrichten.

2 Die Höhe der Ersatzabgabe wird mit dem Budget festgelegt.

Art. 10 Befreiung von der Ersatzabgabe

Ehemalige Feuerwehreingeteilte, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, sind nach mindestens 15 Dienstjahren von der Entrichtung ihrer persönlichen Ersatzabgabe befreit.

IV. SCHADENBEKÄMPFUNG

Art. 11 Nachbarhilfe

1 Bei Bedarf ist das Feuerwehrkommando berechtigt, von den Nachbarfeuerwehren Hilfe zu verlangen.

2 Die Feuerwehr ist verpflichtet, auf Verlangen, oder wo es nach den Umständen geboten erscheint, der betroffenen Nachbargemeinde unentgeltlich Hilfe zu leisten.

V. DISZIPLINARBESTIMMUNGEN UND BESCHWERDE

Art. 12 Disziplinarmaßnahmen

1 Die Feuerwehrkommission kann Angehörige der Feuerwehr, die sich disziplinarisch verfehlen, mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 50.00 bestrafen.

2 In schwerwiegenden Fällen kann die Feuerwehrkommission dem Gemeinderat die sofortige Entlassung der oder des Fehlbaren beantragen.

Art. 13 Beschwerden

Beschwerden gegen Vorgesetzte wegen ungebührlicher Behandlung sind schriftlich und innert 20 Tagen an die Feuerwehrkommission einzureichen. Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission steht innert 20 Tagen das schriftliche Beschwerderecht an den Gemeinderat offen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 16. März 1995. Die Genehmigung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern bleibt vorbehalten.

Horw, 9. Februar 2023

Reto von Glutz
Einwohnerratspräsident

Irene Arnold
Gemeindeschreiberin

Genehmigt durch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern am 1. Juni 2023.

TABELLE

Änderung des Feuerwehrreglements der Gemeinde Horw vom 9. Februar 2023

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1		Keine	